

DIN EN ISO 8384

ICS 01.040.47; 47.060

Ersatz für
DIN EN ISO 8384:2001-11**Schiffe und Meerestechnik –
Schwimmbagger –
Begriffe (ISO 8384:2018);
Deutsche Fassung EN ISO 8384:2018**

Ships and marine technology –
Dredgers –
Vocabulary (ISO 8384:2018);
German version EN ISO 8384:2018

Navires et technologie maritime –
Dragues –
Vocabulaire (ISO 8384:2018);
Version allemande EN ISO 8384:2018

Gesamtumfang 30 Seiten

DIN-Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 8384:2018) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 8 „Ships and marine technology“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 15 „Fahrzeuge der Binnenschiffahrt“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 132-07-01 AA „Binnenschiffahrt, Wasserfahrzeuge, Hafenanlagen“ in der DIN-Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT).

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 8384:2001-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe für Laderaumsaugbagger, Schneidkopfsaugbagger und Eimerkettenbagger wurden hinzugefügt;
- b) Begriffe zum Eimerkettenbagger wurden unter „Begriffe bezüglich Eimeranordnung und zu Eimerkettenbagger“ hinzugefügt;
- c) Begriffe für Überwachungs- und Bedieneinrichtung wurden hinzugefügt;
- d) die Struktur des Dokuments wurde in Übereinstimmung mit den aktuellen ISO-Richtlinien Teil 2:2018 überarbeitet;
- e) das Dokument wurde von dreisprachig auf einsprachig geändert.

Frühere Ausgaben

DIN EN ISO 8384: 2001-11

Deutsche Fassung

Schiffe und Meerestechnik —
Schwimmbagger —
Begriffe
(ISO 8384:2018)

Ships and marine technology —
Dredgers —
Vocabulary
(ISO 8384:2018)

Navires et technologie maritime —
Dragues —
Vocabulaire
(ISO 8384:2018)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 19. August 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
Vorwort.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
3.1 Begriffe bezüglich allgemeiner Konzepte, die auf Schwimmbagger zutreffen.....	5
3.2 Begriffe bezüglich maßgeblicher Baggerparameter.....	6
3.3 Begriffe bezüglich Schwimmbaggertypen	8
3.3.1 Schwimmbaggertypen in Abhängigkeit von den Verfahren der Bodenextraktion oder der Behandlung	8
3.3.2 Schwimmbaggertypen definiert nach Antriebsaggregat.....	10
3.3.3 Schwimmbaggertypen, definiert nach Antrieb oder Manövrierfähigkeit	11
3.3.4 Schwimmbaggertypen, definiert nach Aufbauverfahren	11
3.4 Begriffe bezüglich Verfahren und Geräten zur Beseitigung von Boden	12
3.5 Begriffe bezüglich Verfahren und Ausrüstung für die Arbeitsbewegungen	15
3.6 Begriffe bezüglich Baggerpumpe und Bodenlockerungsgeräten	17
3.7 Begriffe bezüglich Steuerungen für Überwachungs- und Messinstrumenten.....	19
3.8 Begriffe bezüglich spezieller Baggertypen	22
3.8.1 Begriffe bezüglich Eimerkettenbagger und Eimeranordnung	22
3.8.2 Begriffe bezüglich Laderaumsaugbagger und dessen Baggeranlage	24
3.8.3 Begriffe bezüglich Schneidkopfsaugbagger und dessen Baggeranlage	25
3.8.4 Begriffe bezüglich Greifer-/Hochlöffel-/Tieflöffelschwimmbagger und deren Baggerausrüstung	27

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 8384:2018) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 8 „Ships and marine technology“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 15 „Fahrzeuge der Binnenschifffahrt“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2019, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN ISO 8384:2001.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 8384:2018 wurde von CEN als EN ISO 8384:2018 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Eine Erläuterung zum freiwilligen Charakter von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT) berücksichtigt, enthält der folgende Link: www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 8 *Ships and marine technology*, Unterkomitee SC 7, *Inland navigation vessels*, erarbeitet.

Diese dritte Ausgabe ersetzt die zweite Ausgabe (ISO 8384:2000), die technisch überarbeitet wurde.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerausgabe sind folgende:

- Begriffe für Laderaumsaugbagger, Schneidkopfsaugbagger und Eimerkettenbagger wurden hinzugefügt;
- Begriffe zum Eimerkettenbagger wurden unter "Begriffe zur Eimeranordnung und zu Eimerkettenbagger" hinzugefügt;
- Begriffe für Überwachungs- und Bedieneinrichtung wurden hinzugefügt;
- die Struktur des Dokuments wurde in Übereinstimmung mit den aktuellen ISO-Richtlinien Teil 2:2018 überarbeitet.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Auflistung dieser Institute ist unter www.iso.org/members.html zu finden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Begriffe in Bezug auf Schwimmbagger mit der Absicht fest, für jeden Begriff ausreichend klare Definitionen zu liefern, damit diese von allen Spezialisten verstanden werden.

Dieses Dokument gilt lediglich für Geräte, die für die Konstruktion und Wartung von schiffbaren Wasserstraßen und die Extraktion von Boden und Geröll verwendet werden.

Die in diesem Dokument festgelegten Begriffe sind für Dokumentationen jedweder Art vorgesehen. Bestimmte genormte Begriffe werden außerdem in der gekürzten Version angegeben; diese können in den Fällen verwendet werden, in denen es zu keiner Fehlerinterpretation kommen kann.

Eine Kombination aus Begriffen ist in der Anwendung zulässig.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1 Begriffe bezüglich allgemeiner Konzepte, die auf Schwimmbagger zutreffen

3.1.1

Baggern

Lösen, Aufnehmen, Fördern und Absetzen von *Baggergemisch* (3.6.1)

3.1.2

Laderaumbeladung

Prozess, bei dem das *Baggergemisch* (3.6.1) in den *Laderaum* (3.4.18) der *Baggerschute* (3.4.13) oder des *Laderaumbaggers* (3.3.1.1.1) gefüllt wird

3.1.3

Boden

Material des Fluss-/Meeresbodens, welches Schlick, Sand, Steine und andere Materialien enthalten kann

3.1.4

Baggerstelle

geographischer Standort, an dem der Aushub oder die Extraktion von *Boden* (3.1.3) stattfindet

3.1.5

Schwimmbagger

Wasserfahrzeug oder Ausrüstungsteil, welches zum *Baggern* (3.1.1) vorgesehen ist

3.1.6

Baggergerät

Schwimmbagger (3.1.5) und dessen Hilfsfahrzeuge, welche für die Extraktion, den Transport und die Beseitigung von *Boden* (3.1.3) zur Durchführung des *Baggerns* (3.1.1) eingesetzt werden

3.1.7

Baggerflotte

Zusammenstellung von *Baggergeräten* (3.1.6) zur Durchführung des *Baggerns* (3.1.1)

3.1.8

Baggeranlage

Geräte, Installation und Systeme eines *Schwimmbaggers* (3.1.5) zur Durchführung des *Baggerns* (3.1.1)

3.1.9

Baggervorrichtung

Gerät, Installation oder Werkzeug zum Abtragen von *Boden* (3.1.3), dessen Aufnahme vom Grund des Gewässers und dessen Förderung

3.1.10

Hubgestell

A-Bock

starre Stahlstruktur, die zur Aufhängung oder als Stütze der *Baggeranlage* (3.1.8) dient

3.1.11

Anlage zur Bodenentladung

Installation zur Entladung des *Bodens* (3.1.3) vom *Schwimmbagger* (3.1.5)

3.1.12

Pfahl-Anlage

Einrichtung aus *Pfählen* (3.5.4) und Mechanismen zum Heben, Senken, zur Errichtung und Fixierung der *Pfähle* (3.5.4)

3.1.13

Dünungskompensator

Gerät, das den Betrieb eines *Schwimmbaggers* (3.1.5) bei Wellengang und unebenem Flussbett/Meeresboden an der *Baggerstelle* (3.1.4) sicherstellt

3.2 Begriffe bezüglich maßgeblicher Baggerparameter

3.2.1

installierte Gesamtleistung

Summe der Leistung aller *Hauptantriebsmaschinen* (3.3.2.1), die in einem *Schwimmbagger* (3.15) installiert sind

3.2.2

Bagger-Förderleistung

Volumen/Masse an von einem *Schwimmbagger* (3.1.5) extrahiertem *Boden* (3.1.3) pro Zeiteinheit oder pro Fahrzeug

3.2.3

Bagger-Fördermenge

von einem *Schwimmbagger* (3.1.5) innerhalb einer Zeiteinheit ausgebaggerte angesammelte Menge extrahierten *Bodens* (3.1.3)

3.2.4

Fahrtgeschwindigkeit

Geschwindigkeit über Grund des *Schwimmbaggers* (3.1.5) bei Volllasttiefgang in freier Fahrt

3.2.5

Baggergeschwindigkeit

Geschwindigkeit über Grund des *Schwimmbaggers* (3.1.5) während des *Baggerns* (3.1.1)

3.2.6

Baggertiefe

vertikaler Abstand von der Wasseroberfläche bis zur unteren Kante des während des Betriebs des *Schwimmbaggers* (3.1.5) am tiefsten gelegenen Elements der *Baggeranlage* (3.1.8)

3.2.7

maximale Baggertiefe

maximale Tiefe, in der ein *Schwimmbagger* (3.1.5) betrieben werden kann

3.2.8

geringste Baggertiefe

geringste Tiefe, in der ein *Schwimmbagger* (3.1.5) betrieben werden kann

3.2.9

Förderweite

geradliniger Abstand vom Auslass der *Baggerpumpe* (3.6.2) zum Auslass der *Druckrohrleitung* (3.4.4)

3.2.10

Laderaumvolumen

maximales Volumen des *Laderaums* (3.4.18) eines *Schwimmbaggers* (3.1.5) mit *Laderaum* (3.4.18) oder einer *Baggerschute* (3.4.13)

3.2.11

effektives Laderaumvolumen

Volumen an Baggergut, das in den *Laderäumen* (3.4.18) einer *Baggerschute* (3.4.13) oder in einem *Laderaumbagger* (3.3.1.1.1) eingebracht und gelagert werden kann

3.2.12

Dichte des Laderauminhalts

Massen je Volumeneinheit des gebaggerten und in den *Laderraum* (3.4.18) gefüllten *Baggergemisches* (3.6.1)

3.2.13

Feststoffanteil des Laderauminhalts

Volumen des im *Laderaum* (3.4.18) bei Volllasttiefgang des *Laderaumbaggers* (3.3.1.1.1) oder der *Baggerschute* (3.4.13) gelagerten trockenen *Bodens* (3.1.3)

3.2.14

Laderaumladung

Masse des im *Laderaum* (3.4.18) bei Volllasttiefgang des *Laderaumbaggers* (3.3.1.1.1) oder der *Baggerschute* (3.4.13) gelagerten *Baggergemisches* (3.6.1)

3.2.15

Beladungszeit des Laderaums

Zeit, die für die Befüllung des *Laderaums* (3.4.18) mit *Baggergemisch* (3.6.1) bis zum Volllasttiefgang des *Baggers* (3.1.5) benötigt wird

3.2.16

Transportdistanz

Distanz von der *Baggerstelle* (3.1.4) zur Entladestelle, wenn das Baggergut von einem *Laderaumbagger* (3.3.1.1.1) oder einer *Baggerschute* (3.4.13) transportiert wird